

Abkürzung:	GebSatz VerwSchulge b	Quelle:	
Gremium:	KT		
beschlossen am:	03.07.2017		
Ausfertigungsdatum:	31.07.2017		
Internet:			
Gültig ab:	01.01.2018	Fundstelle:	www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Aktuell/Bekanntmachungen
Dokumenttyp:	Satzung	Vorlage-Nr.:	KT II/4/2017 - 1
		Beschluss-Nr.:	B-KT II/18/2017

Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Verwaltungs- und Schulgebäude des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Aufgrund des § 92 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV 777) und den §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte auf seiner Sitzung am 03.07.2017 nachfolgende Satzung erlassen:

I. Benutzung

§ 1 Zweck

- (1) Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte überlässt die in seinem Eigentum stehenden Schulräume und deren Einrichtungsgegenstände sowie in seinem Eigentum stehende Räume in Verwaltungsgebäuden zur Benutzung an Dritte, soweit dadurch nicht Belange der Schule, der Verwaltung oder sonstige öffentliche Interessen beeinträchtigt werden.
- (2) Bei Schulräumen erfolgt die Überlassung nur nach Einverständnis der Schulleitung.
- (3) Die Überlassung der Räume erfolgt, wenn diese bildungsfördernden, kulturellen, gemeinnützigen Zwecken oder sonstigen öffentlichen Interessen dient.
- (4) Die kreislichen Liegenschaften des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte werden grundsätzlich nicht für politische Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
- (5) Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Benutzung der Räume ausgeschlossen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für alle in § 6 Abs. 1 aufgelisteten Verwaltungs- und Schulräume des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.
- (2) Von der Geltung ausgenommen sind die Turnhallen und Sportstätten sowie Gymnastikräume. Auf diese Einrichtungen findet die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Turnhallen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (3) Schulische Veranstaltungen sind vom Geltungsbereich dieser Satzung nicht berührt.

- (4) Gewerbliche Dauermietverhältnisse, insbesondere mit Caterern / Horten / Anbietern von Schließfachanlagen, die eine Laufzeit von mehr als einem halben Jahr haben, werden nicht erfasst und werden gesondert behandelt.
- (5) Regelmäßige Nutzer mit schulischem Bezug unterliegen dieser Satzung und haben $\frac{1}{4}$ der fällig werdenden Gebühren zu zahlen.

§ 3 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung der Schul- und Verwaltungsgebäude bedarf der Benutzungserlaubnis des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte. Diese wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist möglichst drei Wochen vor der Veranstaltung schriftlich beim Amt Zentrale Dienste/ Schulverwaltungsamt, Sachgebiet Liegenschaften zu stellen.
- (2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: Zweck der Veranstaltung; gewünschter Veranstaltungsraum mit den erforderlichen Serviceleistungen; das Thema; den Veranstaltungszeitraum (Tag und Beginn sowie Ende); Anzahl der zu erwartenden Teilnehmer sowie den Namen und Adresse des Verantwortlichen, welcher das 18. Lebensjahr vollendet haben muss.
Anträge von Vereinigungen oder Organisationen müssen von deren Vertreterin oder deren Vertreter unterzeichnet sein.
- (3) Die Benutzungserlaubnis wird nach Anhörung der Schulleitung durch das zuständige Amt schriftlich erteilt. Die Benutzungserlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, sie ist nicht übertragbar.
- (4) Die Benutzungserlaubnis kann aus wichtigem Grund, bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder jeweiligen Hausordnung, bei auftretenden Betriebsstörungen, wenn die tatsächliche Nutzung von der erlaubten Nutzung abweicht, widerrufen werden. Gleiches gilt bei Baumaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten.
- (5) Im Falle eines Widerrufs steht dem Benutzer weder ein Anspruch auf Gestellung einer Ersatzeinrichtung noch ein Anspruch auf Schadensersatz zu.

§ 4 Benutzung

- (1) Die Überlassung von Räumlichkeiten erfolgt während des ganzen Jahres montags bis freitags von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr. In Schulgebäuden ist es auf die Schultage innerhalb der Schulzeit beschränkt.
- (2) Soweit schulische oder verwaltungsrelevante Belange nicht entgegenstehen, kann eine Benutzung auch außerhalb der in Absatz 1 benannten Zeiten in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden.
- (3) Kann eine Veranstaltung aus Gründen, die in der Person des Benutzungserlaubnisinhabers liegen, zu dem angegebenen Zeitpunkt nicht durchgeführt werden, so hat er das zuständige Amt unverzüglich, spätestens jedoch bis 12.00 Uhr des vorherigen Werktages zu benachrichtigen.
- (4) Die überlassenen Räume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe der Benutzungserlaubnis unter Aufsicht eines Verantwortlichen benutzt werden. Der Auf-, Ab- und Umbau des Mobiliars und das Dekorieren der Räume bedarf einer gesonderten Genehmigung.
- (5) Die Einrichtungsgegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Anfallende Mängel und Schäden sind dem Amt Zentrale Dienste/Schulverwaltungsamt, Sachgebiet Liegenschaften bzw. dem zuständigen Hausmeister durch den verantwortlichen Leiter unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Die Nutzer haben den Anweisungen der Hausleitung bzw. dessen Vertretung Folge zu leisten. Die jeweilige Hausordnung ist zwingend einzuhalten.

§ 5 Haftung

- (1) Der Inhaber der Benutzungserlaubnis haftet für alle dem Landkreis anlässlich der Benutzung entstehenden Schäden an den Räumen, deren Einrichtungsgegenständen und den Außenanlagen. Die danach zu vertretenden Schäden werden durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte auf Kosten des Inhabers der Benutzungserlaubnis behoben.
- (2) Der Inhaber der Benutzungserlaubnis hat den Landkreis von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der genehmigten Veranstaltung von Dritten geltend gemacht werden.
- (3) Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und seine Bediensteten haften nur im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für die durch die Benutzung des Grundstücks, der Räume und ihrer Einrichtungsgegenstände dem Benutzer entstandenen Schäden.

II. Gebühren

§ 6 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung von Räumen und deren Einrichtungsgegenständen werden Gebühren erhoben. Die Höhe richtet sich nach nachstehender Auflistung:

Schulräume:

Klassenräume aller Schulen	8,00 EUR je Zeitstunde
Fachräume aller Schulen	10,00 EUR je Zeitstunde
Lessinggymnasium Neubrandenburg Aula	37,00 EUR je Zeitstunde
Sportgymnasium Neubrandenburg Atrium	41,00 EUR je Zeitstunde
Albert-Einstein-Gymnasium Neubrandenburg Aula	35,00 EUR je Zeitstunde
Integrierte Gesamtschule Neubrandenburg	
Aula	37,00 EUR je Zeitstunde
Konferenzraum	16,00 EUR je Zeitstunde
Kranichschule Neubrandenburg	
Sportraum	64,00 EUR je Zeitstunde
Therapiebecken	75,00 EUR je Zeitstunde
Überregionales Förderzentrum Neubrandenburg	
Speisesaal	40,00 EUR je Zeitstunde
Berufliche Schule WHI NB Stavener Straße Aula	9,00 EUR je Zeitstunde
Berufliche Schule WV Neubrandenburg Beratungsraum	14,00 EUR je Zeitstunde
Goethegymnasium Demmin Aula	25,00 EUR je Zeitstunde
Berufliche Schule Malchin Aula	10,00 EUR je Zeitstunde
Gymnasium Carolinum Neustrelitz Aula	22,00 EUR je Zeitstunde
Kooperative Gesamtschule Friedland Aula	9,00 EUR je Zeitstunde
MOSAIK-Schule Holzendorf	
Aula	49,00 EUR je Zeitstunde
Bewegungsbecken	62,00 EUR je Zeitstunde
Berufliche Schule Neustrelitz Aula	30,00 EUR je Zeitstunde
Richard-Wossidlo-Gymnasium Waren (Müritz) Aula	9,00 EUR je Zeitstunde
Sonderpädagogisches Förderzentrum Waren (Müritz)	
Aula	34,00 EUR je Zeitstunde
Berufliche Schule Waren (Müritz) Mehrzweckraum	15,00 EUR je Zeitstunde
Kreismusikschule Waren (Müritz) Aula	21,00 EUR je Zeitstunde

Verwaltungsräume:

Volkshochschule Neubrandenburg

	Saal	47,00 EUR je Zeitstunde
	kleiner Saal	27,00 EUR je Zeitstunde
	Seminarraum	16,00 EUR je Zeitstunde
	Fachraum	20,00 EUR je Zeitstunde
Gebäude Gartenstraße NB	Beratungsraum	7,00 EUR je Zeitstunde
Gebäude Adolf-Pompe-Straße Demmin	Saal	15,00 EUR je Zeitstunde
	Beratungsraum Haus D	7,00 EUR je Zeitstunde
	Beratungsraum 20 m ²	3,00 EUR je Zeitstunde
	Beratungsraum 40 m ²	6,00 EUR je Zeitstunde
Gebäude Woldegker Chaussee Neustrelitz	Saal	24,00 EUR je Zeitstunde
	Teilsaal	8,00 EUR je Zeitstunde
	Büroraum	2,00 EUR je Zeitstunde
	Beratungsraum	3,00 EUR je Zeitstunde
	Kantine	2,00 EUR je Zeitstunde
Gebäude Zum Amtsbrink Waren (Müritz)	Raum E.0.72	3,00 EUR je Zeitstunde
	Raum 1.77	4,00 EUR je Zeitstunde
	Raum 4,85	4,00 EUR je Zeitstunde

Für eine Tagesnutzung wird der 6fache Stundensatz berechnet.

(2) Folgende Serviceleistungen werden gesondert berechnet:

- Sonderbestuhlung 25 EUR/ Tag
- Ein- und Ausräumen von Sälen oder Aulen 25 EUR/ Tag
- Hausmeisterstunde 45 EUR/ h
- Technik (Beamer/Leinwand/Laptop etc.) 5 EUR/ h
- Sonderaufwendungen wie z.B. für die Unterhaltsreinigung, Wachschatz oder Müllentsorgung werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 7 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Inhaber der Benutzungserlaubnis verpflichtet. Sollten dies mehrere Personen sein, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zugang der Benutzungserlaubnis und wird in dieser festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Benutzungsgebührenbescheides fällig und sind innerhalb der darin festgelegten Frist zu zahlen.

§ 9 Erstattung von Benutzungsgebühren

Wird eine Benutzungserlaubnis nicht ausgenutzt, so findet eine Erstattung gezahlter oder ein Erlass fälliger Benutzungsgebühren nur insoweit statt, als die Veranstaltung/en mindestens entsprechend § 4 Abs. 3 vorher abgesagt worden ist/sind oder der Wegfall der Veranstaltung auf einem Widerruf aus wichtigem Grunde beruht, den der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu vertreten hat.

§ 10 Sprachformen

Soweit hier Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Form.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Neubrandenburg, den

Heiko Kärger
Landrat

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 92 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Neubrandenburg, den 31. Juli 2017

-Siegel-

gez.
Heiko Kärger
Landrat

Bekanntmachungshinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.